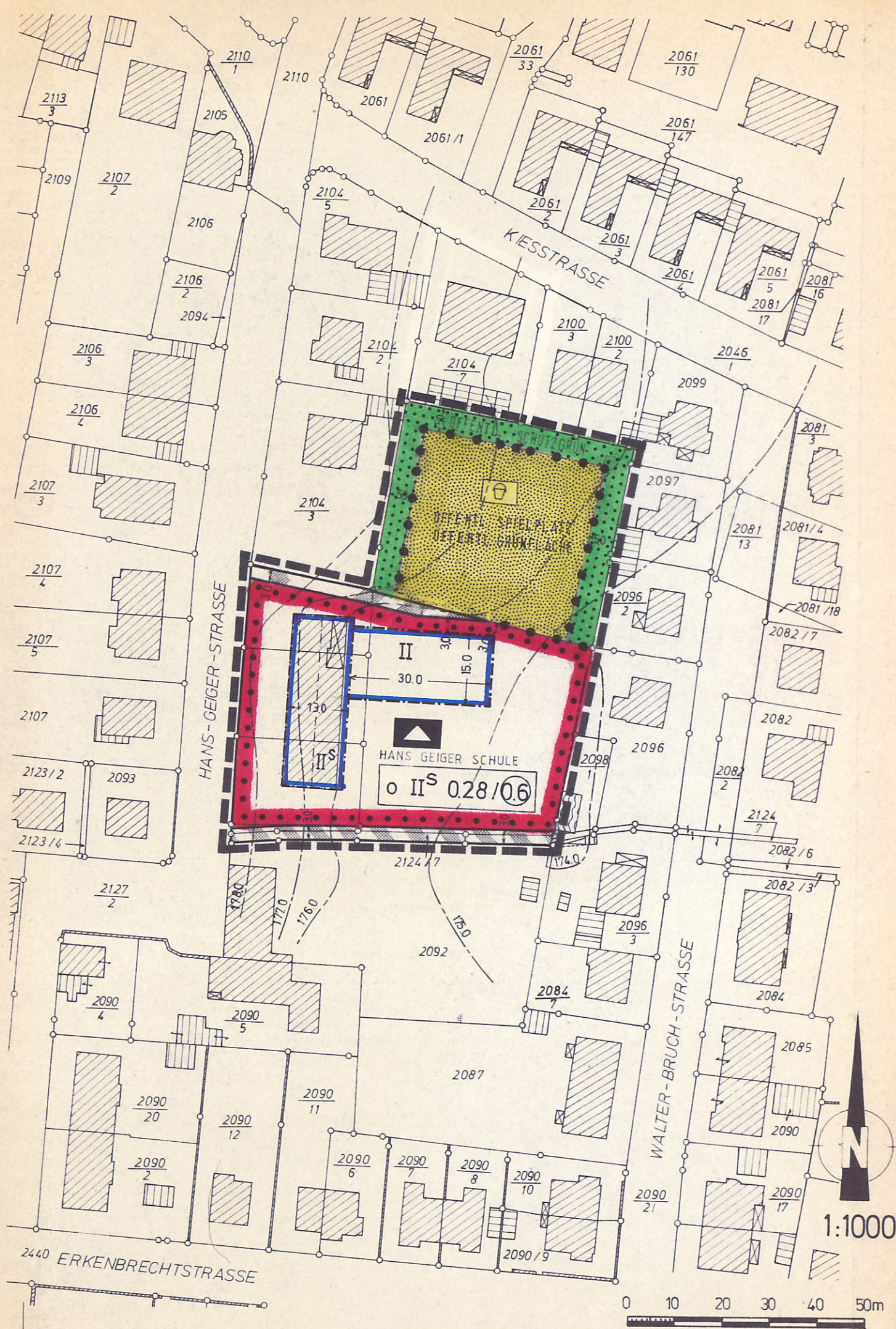




Zeichenerklärung

nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Maß der baulichen Nutzung

- 08 Geschosßflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
- II^S Zahl der Vollgeschoße straßenseitig als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- 0 Offene Bauweise
- Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule

Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen hier: Fußweg

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Öffentlicher Spielplatz
- Öffentliches Schutzgrün

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Firsttrichtung
- Höhenschichtlinien

Zum Plan gehören textliche Festsetzungen

II. 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am

- 2. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 26.2.81 / 2.9.86 beschlossen.
- 3. Der Beschluß wurde am 19.3.81 / 10.1.87 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).
- 4. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 und 3 BBauG wurde vom 16.11.81 bis 31.1.81 durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 2a Abs. 4 BBauG).

- 5. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 26.2.81 / 2.9.86 angenommen.

- 6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 10.1.87 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -

- 7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 19.1.87 bis einschließlich 19.2.87 öffentlich aus (§ 2a Abs. 6 BBauG). Während der Auslegungszeit gingen Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

- 8. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gemäß § 2a (7) BBauG wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am entschieden hat.

- 9. Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 6.5.87

Neustadt an der Weinstraße, den 23.6.87
STADTVERWALTUNG

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister



III. Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB

Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
Az.: 35/405-03-NW-0/19d.
Neustadt an der Weinstraße,
den 1.7. Sep. 1987
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz



I. A.
Plein
(Regierungsdirektor)

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 21.01.1988 unter Hinweis auf §§ 155 a BBauG, 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 25.01.1988
STADTVERWALTUNG
(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 17.12.1997
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 23.12.97 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 5.1.98
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN STADTBEZIRK TEILGEBIET AN DER HANS-GEIGER STR.

NR. 23

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 123 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

- Im Norden: Nordgrenze Fl.-Nr. 2104/6
- Im Osten: Ostgrenze Fl.-Nr. 2104/6 und Fl.-Nr. 2100 verlängert bis zur Nordostecke Fl.-Nr. 2092
- Im Süden: Nordgrenze Fl.-Nr. 2092
- Im Westen: Ostgrenze Hans-Geiger-Straße Fl.-Nr. 2121/2, Nordgrenze Fl.-Nr. 2095, Westgrenze Fl.-Nr. 2104/6